



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** am **Dienstag, den 11.06.2024** um
19:00 Uhr, im Saal Veranstaltungszentrum der Marktgemeinde Buchkirchen.

Anwesende

Bürgermeister

Bgm. Nikon Baumgartner SPÖ

Mitglieder

1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GRE Bülent Yalçın	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR Reinhard Weiß	FPÖ
GR Andreas Hihn	GRÜNE
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE

Ersatzmitglieder

GRE Günter Ortner	SPÖ	Ersatz für GV Rührnößl Peter
GRE Johanna Schlor	ÖVP	Ersatz für GR Ing. Gruber Peter

Amtsleitung

AL Ing. Dipl.-Ing.(FH) Christoph Hettich

Schriftführer/in (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

SF Heidi Ofner

Abwesende

Mitglieder

GV Peter Rührnößl
GR Ing. Peter Gruber

SPÖ	Ersatz GRE Günter Ortner
ÖVP	Ersatz GRE Johanna Schlor

Der Vorsitzende eröffnet um 19:10 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a.) die Sitzung von ihm – dem Vorsitzenden - einberufen wurde;
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs.1 Oö. GemO 1990 idgF.) NICHT enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c.) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 04.06.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- d.) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und der Homepage der Markt-gemeinde Buchkirchen öffentlich kundgemacht wurde;
- e.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- f.) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 14.03.2024 und 11.04.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sit-zung zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Änderung in der Tagesordnung:

a) Fachkundige Personen
Herr Dr. Thomas Riesz von der Rechtsanwaltskanzlei Haslinger/Nagele sowie Herr Mag. Wolfram Schachinger als fachkundige Personen gem. § 66 (2) Oö. GemO zum TOP 2.1 zuge-lassen werden.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zei-chen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen

Dringlichkeitsantrag:

Gem. § 46 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung stellt die ÖVP-Fraktion den Antrag, dass in der Sit-zung am 11.06.2024 noch folgender Tagesordnungspunkt behandelt wird:

- I. Lokalaugenschein über den baulichen Zustand des Veranstaltungszentrums Buchkirchen (Innenbereich) und den Zustand der Einrichtungsgegenstände in der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2024 sowie die Zuweisung der Beratung über nötige Sanierungsmaßnahmen in einen sachlich zuständigen Ausschuss**

Begründung:

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Veranstaltung „Buchkirchen kocht über trifft Mostkost“ sind im Innenbereich des Veranstaltungszentrums doch deutliche Abnutzungserscheinungen vom Vor-schein gekommen. Der Gemeinderat sollte sich rechtzeitig ein Bild über die Situation machen, um wert- bzw. substanzerhaltende Maßnahmen der eigenen Gebäude und Anlagen einzuleiten. Da die Gemeindevertretung zwecks Abhaltung einer Sitzung heute geschlossen vor Ort ist und die Ta-gesordnung inclusive Allfälliges nur 3 Punkte umfasst, würde der Start dieses Diskussionsprozes-ses ohne zusätzliche Termine und Kosten stattfinden können.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass diesem Dring-lichkeitsantrag die Dringlichkeit zugesprochen und dieser Punkt am Ende der Sitzung vor dem TOP Allfälliges behandelt und beschlossen wird.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zei-chen mit der Hand geben.

4 Stimmenthaltungen – (GV Steinerberger, GR Lehner, Vzbgm. Ing. Ensinger, GR Obermei-er)

20 Stimmen dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Bürgermeisters**
- 2. Raumplanungs- und Ortsentwicklungsangelegenheiten**
 - 2.1. Bescheidaufhebung Stall - Beratung und Beschlussfassung
 - 2.2. Änderung des FLWP 6 Nr. 20 und ÖEK 2 Nr. 52 "Spielplatz" Stellungnahmen liegen vor – Beratung und Beschlussfassung;
- 3. DA01: Lokalausweis über den baulichen Zustand des Veranstaltungszentrums Buchkirchen**
- 4. Allfälliges**

Tagesordnungspunkt, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Baumgartner berichtet:

- Danke für die Abwicklung der EU Wahl am vergangenen Sonntag bei den Wahlleitern und deren Stellvertreter, bei den Beisitzern und deren Stellvertreter, sowie den Vertrauenspersonen und Hilfspersonen. Durch eine geänderte Gesetzeslage war es schwierig das richtige Prozedere zu finden.
- Am Wochenende findet in Buchkirchen das heurige Bezirksmusikfest statt. Die Aufbauarbeiten sind bereits im Gang. Ich bitte um regen Besuch und für jene die den Musikverein arbeitstechnisch unterstützen, schon jetzt ein herzliches Dankeschön.

2. Raumplanungs- und Ortsentwicklungsangelegenheiten

2.1. Bescheidaufhebung Stall - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Erkenntnis v. 18.07.2023, W113 2233639-1/23E, hat das Bundesverwaltungsgericht Wien über die Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung v. 17.06.2023, AUWR-2017-369957/52, betreffend das Vorhaben von Herrn G.in der Marktgemeinde Buchkirchen (Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch Errichtung eines Tierwohlstalles für Ferkel und Mastschweine und Adaptierung des Bestandes durch Nutzungsänderung) entschieden.

Den Beschwerden wurde stattgegeben und festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt im Schreiben mit, dass rechtlich, durch Zeitablauf, nur mehr der Baubescheid v. 03.08.2021 „Nutzungsänderung Einbau von Ferkel- und Mastabteilen“ als nichtig erklärt werden kann. Für eine Nichtigerklärung der Genehmigung ist der Gemeinderat zuständig.

Auszug Amt d. Oö. Landesregierung vom 18.09.2023

*Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 könnte man schließen, dass der zuständigen Behörde bei der Handhabung der Nichtigerklärungsbefugnis Ermessen eingeräumt wird („[...] Genehmigungen können [...] als nichtig erklärt werden.“). Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Behörde zur Ausübung der Befugnis verpflichtet ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. **Umgekehrt formuliert: Es muss gute Gründe geben, wenn die Behörde von der Nichtigerklärung Abstand nimmt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 3 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)).***

Aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung wird daher amtswegig empfohlen, die Nichtigerklärung des Baubescheides vom 03.08.2021 umzusetzen.

Update 10.10.2023:

Nach genauerer Prüfung des Aktes in Verbindung mit den anzuwendenden Bestimmungen ist die Bauverwaltung in Absprache mit Amtsleitung zu dem Schluss gekommen, dass für dieses Verfahren inkl. Bescheiderstellung eine rechtskundige Person beizuziehen ist, da dieser Bescheid ein Novum darstellt und auch vertiefende Rechtsfragen zu prüfen sind.

Update 29.01.2024:

Die Marktgemeinde Buchkirchen hat die Rechtsanwaltskanzlei Haslinger & Nagele aus Linz mit der Verfahrensunterstützung beauftragt. Herr Dr. Riesz hat daraufhin eine Sachverhaltsdarstellung der Gemeinde vorgelegt, welche dann im Zuge des Parteiengehörs dem Betreiber und dem Rechtsvertreter des Betreibers per RSb mit Übernahme jeweils mit 06.12.2023 zugestellt wurde. Der Rechtsvertreter des Betreibers hat in offener Frist eine Stellungnahme zum Vorliegenden Ermittlungsergebnis mit 20.12.2023 eingebracht. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wurde nochmals ein Besprechungstermin mit dem Betreiber, dem Rechtsvertreter des Betreibers, der Marktgemeinde Buchkirchen inkl. deren Rechtsvertreter am 02.02.2024 vereinbart. Als nächster Schritt ist die Bescheidmäßige Erledigung vorgesehen, welche dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung am 14.03.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Update 14.03.2024

Mit Email des Rechtsanwaltes vom 13.03.2024 wurde der Marktgemeinde Buchkirchen mitgeteilt, dass die UVP- und Aufsichtsbehörde mit der Darlegung des Sachverhaltes und einer vorläufigen rechtlichen Beurteilung mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung angeschrieben wird. Aus diesem Grund kann es heute zu keiner abschließenden Feststellung durch den Gemeinderat kommen.

In Vorgesprächen wurde auch angeführt, dass der Rechtsanwalt Hr. Dr. Riesz zur nächsten Sitzung eingeladen werden soll, um dem Gemeinderat den ganzen Sachverhalt und auch die rechtliche Würdigung näherzubringen und zudem für Fragen für den Gemeinderat zur Verfügung stehen soll.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2024 wurde der TOP behandelt und folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates vertagt werden soll und der Rechtsanwalt Hr. Dr. Riesz, als fachkundige Person, soll den Bescheid und die rechtliche Würdigung dem Gemeinderat erklären sowie für Fragen bereitstehen.

Update: 04.04.2024

Herr Dr. Riesz aus der RA-Kanzlei Haslinger & Nagele aus Linz wurde als fachkundige Person eingeladen und wird den aktuellen Stand vortragen und Fragen bereitstehen.

Die derzeitige Rechtsbetrachtung durch Herr Dr. Riesz liegt als Beilage zum Amtsvortrag bei.

Information: Die letztendliche Entscheidung trifft der Gemeinderat als Kollegialorgan. Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung **nicht** zulässig (§ 51 Abs. 5 Oö. GemO 1990 idGF.)

Update: 04.06.2024

Die Stellungnahme der AUWR und die ergänzende gutachterliche Präzisierung des Gutachters Dr. Edtstadler liegen nun vor.

Das Ergebnis dieser Stellungnahmen in Zusammenhang mit dem umfangreichen Ermittlungsverfahren und der rechtlichen Expertise von Dr. Riesz liegt nun vor und zusammenfassend ist zu sagen, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Buchkirchen vom 03.08.2021, GZ: Bau-009-2020 in der Fassung vom 16.08.2022, GZ: Bau9/2020-B (amtswegige Berichtigung) wird gemäß § 3 Abs 6 in Verbindung mit § 39 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl 697/1993 in der geltenden Fassung, (ex nunc) für nichtig zu erklären ist.

Beilagen:

Amt der OÖ. Landesregierung Feststellungsverfahren Gattermayer
Bescheid 03.08.2021
Berichtigungsbescheid 16.08.2022
Urteil Bundesverwaltungsgericht
Schreiben an die IKD

Schreiben an die AUWR
Beilage 1 bis 4 zu den Schreiben an die IKD bzw. AUWR
Bescheid gemäß § 3 Abs 6 UVP-G
Bau Buchkirchen Tierwohlstall Stellungnahme Humanmedizin Geruch nach BVwG
Stellungnahme AUWR

Bgm. Baumgartner erklärt sich für diesen TOP für befähigt. Somit übernimmt den Vorsitz der 1. Vizebürgermeister Ing. Wolfgang Ensinger.

GR Obermeier stellt den Antrag, dass Bgm. Baumgartner bei der Behandlung des TOP anwesend bleiben darf und den Verhandlungssaal nicht verlassen muss.

**Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen**

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede.
AL Ing. DI Hettich gibt ein Update über den momentanen Verfahrensstand.

Herr Dr. Thomas Riesz erklärt im Detail den Sachverhalt zum Inhalt der vorliegenden Beilage (Bescheid Nichtigerklärung).
Weiters teilt er mit, dass wenn der Nichtigkeitsbescheid zur Beschlussfassung kommt, die Gemeinde anschließend in einem Baupolizeilichen Verfahren den Baurechtlichen Urzustand einfordern muss. Vorher wird Herrn G. das Parteiengehör geschenkt.

GR Obermeier verlässt von 19:23 Uhr bis 19:27 Uhr die Sitzungsräumlichkeiten.

GR Angerer fragt nach, ob es möglich wäre, dass Hr. G. selbst ein UVP-Verfahren beantragt.
Dr. Riesz erklärt, dass dies nicht möglich ist, da der Baubescheid nach wie vor aufreht ist. Die Korrelation des UVP-Verfahrens und dem Innergemeindlichen Bauverfahren verträgt sich, wie der § 3 Abs. 2 besagt, ohnehin nicht. Ein UVP-Verfahren seitens des Herrn G. wird hier gar nicht angestrebt, weil die Rechtsmeinung vertreten wird, dass es sich um 2 Vorhaben handelt, die für sich genommen keine UVP-Relevanz auslösen.

GR Krinzinger möchte wissen, ob es eine Oberbehörde gibt, die hier die Entscheidung treffen kann.
Dr. Riesz teilt mit, dass es rein verfahrenstechnisch nicht funktioniert. Das UVP-G Verfahren ist eine Bundesmaterie, während das Bauverfahren eine Gemeindegache ist.

GR Hihn weiß, dass beim 1. Bescheid des Landes OÖ. festgehalten wird, dass kein UVP-Verfahren notwendig war, jetzt schon. Bis dato wurde nicht festgestellt, ob es sich um 1 oder 2 Betriebe handelt.
Dr. Riesz erklärt, dass die ursprüngliche Einreichung 2 Tierwohlställe waren. Die AUWR hat festgestellt, dass diese Einreichung nicht der UVP unterliegt. Danach haben sich die Pläne geändert. Es hat ein Richterwechsel stattgefunden und es wurde die BAVG-Erkenntnis umgedreht, wonach für dieses Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren vorzunehmen ist.

Vzbgm. Strasser erinnert sich, dass die Gemeinde dieses Thema seit 2017 begleitet. Er habe das Thema, dass er unter anderem auch Landesvertreter der Landwirtschaft ist und ihn dies auch berührt. Damals wurde eine Sonderwidmung mit bodenunabhängiger Tierhaltung beschlossen. Wer der Widmungswerber war, weiß er nicht. Die Eltern von F. G. waren der Meinung, dass er in dem Alter ist, den Betrieb zu übernehmen. Die Widmung war notwendig, damit er jedoch eigenständig eine Tierhaltung betreiben kann. Das ist auch passiert. Bei allen Unterlagen, die vorliegen sehen wir immer nur 2 verschiedene Anlagen. Nutzungsverfahren und Tierwohlstall. Aus eigener Erfahrung weiß er, dass es üblich ist, dem Kind ein eigenes Standbein zu schaffen, jedoch noch kein eigenes Grundstück zu übergeben. Dies ist die normale und gängige Praxis. Eine Betriebstrennung bedarf einer klaren, steuerlichen Trennung.

Er betont aber auch, dass er die Anrainerinteressen nicht herunterbrechen möchte.

Dr. Riesz weiß, dass die Miesere darin liegt, dass sich die damalige Landwirtschaftliche Begleitung von Hr. G. nicht ganz optimal verhalten hat. Es sind Anträge gestellt worden, die man nicht stellen wollte. Das UVP-Verfahren ist ein konzentriertes Genehmigungsverfahren und möchte keine Querschüsse. Es regelt das abschließende Verfahren. Zusätzlich wurde damals ein Bauverfahren initiiert, welches über den Bürgermeister abgehandelt wurde.

Als Berater der Marktgemeinde Buchkirchen kann er nur weitergeben, was vorab mit der IKD und der AUWR abgeklärt wurde.

Herr Dr. Riesz weist nochmal eindringlich darauf hin, dass es seitens der Anrainerschaft nicht sinnvoll ist, im Vorfeld die Behörden anzuklagen.

GR Krinzingler findet es eine Zumutung, als nicht Juristen bei diesem komplexen Thema, abstimmen zu müssen. Sie haben sich intensiv mit dem Thema beschäftigt, jedoch ist die Sachlage immer noch nicht klar. Er findet es nicht für sinnvoll, Verantwortung übernehmen zu müssen für etwas, wo sie nicht mit eingebunden waren.

GR Johannes Stieger weiß nach der Erklärung von Dr. Riesz wie die weitere Vorgehensweise aussieht, wenn der Bescheid aufgehoben wird. Wie sieht jedoch das rechtliche Verfahren aus, wenn der Bescheid nicht aufgehoben wird?

Dr. Riesz erklärt, dass dann der Bescheid im Rechtsbestand bleibt. Die Anrainer könnten die Aufsichtsbehörde einschalten und eine entsprechende Überprüfung anfordern. Was die Gemeinde tun kann, ist, verschärfte Auflagen für dieses Vorhaben zu erteilen. Ob es für den Gemeinderat Konsequenzen gibt, weil der Bescheid nicht aufgehoben wurde, kann er nicht beurteilen. Seiner Meinung nach ist es nach der Einholung der Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde richtig, den Bescheid aufzuheben.

Herr Mag. Schachinger erklärt im Detail die Sachlage seitens der Familie G.

Er weist mehrere neue Optionen auf, wie das Verfahren weitergeführt werden könnte.

Es wäre möglich, mit der Erkenntnis des BVG, dass der Bescheid aufgehoben wird. Die Familie G. wird natürlich eine Beschwerde dagegen einlegen.

Eine zweite und für ihn sinnvollere Option wäre, dass von der Familie G. an die AUWR ein neuer UVP-Freistellungsantrag mit dem tatsächlichen Sachverhalt gestellt wird, wonach die Behörde die Möglichkeit hat, darüber bescheidmäßig zu entscheiden. Die Bescheidmäßige Entscheidung kann lauten, dass der Antrag zurückgewiesen wird, oder die Behörde sagt nein, das ist etwas anderes, danach hat auch die Nachbarin die Möglichkeit, um ihr Recht zu kämpfen und dann hat das Bundesverwaltungsgericht hier final zu entscheiden. Er halte dies für rechtlich vertretbar und erachtet es als fairer, da es sich um eine höchst komplexe UVP-rechtliche Frage handelt.

GR Angerer teilt mit, dass er keine rechtssichere Person ist, und findet es doch notwendig, dass das Thema zumindest zum Obersten Gerichtshof gehen muss.

GV Steinerberger weiß, es liegt ein Bescheidentwurf zur Untersagung vor. Wenn der Gemeinderat diesen heute beschließt, gehen sie bzw. die Familie G. in die nächste Distanz.

Der Gemeinderat hat nichts davon, Herrn G. das zu verwehren, jedoch haben wir den Fehler nicht gemacht.

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Sitzungsunterbrechung von 15 Minuten eingelegt wird, damit sich die Fraktionen untereinander beraten können.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Buchkirchen vom 03.08.2021, GZ: Bau-009-2020 in der Fassung vom 16.08.2022, GZ: Bau9/2020-B (amtswegige Berichtigung) wird gemäß § 3 Abs 6 in Verbindung mit § 39 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl 697/1993 in der geltenden Fassung, (ex nunc) – gem. dem in der Beilage befindlichen Bescheidentwurfs - für nichtig erklärt wird.“

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (12)

1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GRE Bülent Yalçın	SPÖ
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE
GRE Günter Ortner	SPÖ

Dagegen (3)

GR Johannes Stieger	ÖVP
GR Andreas Hihn	GRÜNE
GRE Johanna Schlor	ÖVP

Enthaltung (9)

2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Reinhard Weiß	FPÖ

Befangen (1)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
------------------------	-----

Antrag abgelehnt

2.2. Änderung des FLWP 6 Nr. 20 und ÖEK 2 Nr. 52 "Spielplatz" Stellungnahmen liegen vor – Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

In der GR - Sitzung am 29.06.2023 wurde der Tagesordnungspunkt „Einleitung einer Widmungsänderung auf Sonderwidmung für Sport- u. Spielflächen“ mitbehandelt und die Verfahrenseinleitung einstimmig beschlossen.

Die Einleitung des Verfahrens und die Verständigung über die geplante Umwidmung wurde am 01.09.2023 versendet.

Alle Stellungnahmen mit Forderung des Landes OÖ (Abt. Raumordnung bzw. Natur- und Landschaftsschutz), Ortsbauernausschusses Buchkirchen, Fischerei-Revierausschusses Unter Traun Wels sowie der Landwirtschaftskammer OÖ Eferding, Grieskirchen, Wels sind im Anhang. Diese Forderungen werden in der StgN des Ortsplaners beurteilt und eingearbeitet.

Im Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss v. 28.11.2023 wurde der Antrag einstimmig angenommen. Alle Stellungnahmen mit Forderung, die bis zur Stellungnahmefrist (04.12.2023) am Marktgemeindeamt Buchkirchen eingelangt sind, wurden d. Ortsplaner zur Kenntnis gebracht.

Update 23.05.2024:

Wir wurden von Amt d. OÖ-Landesregierung, in der vorläufigen Mitteilung von Versagungsgründen datiert 18.04.2024, darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der Rechtsprechung des VfGH (V 73-75/2023-16 v. 06.12.2023) sämtliche relevanten Planungsunterlagen im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzuliegen haben. Werden im Zuge einer ergänzenden Grundlagenforschung Inhalte nachgereicht (zB. Baulandsicherungsverträge, Nachweise über die erfolgte Verständigung, Behandlung von Einwendungen und fachliche Ergänzungen) oder Pläne geändert, bedürfen diese vor der neuerlichen Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Beschlussfassung im Gemeinderat.

Dadurch wurden die Betroffenen über die Planänderung am 24.04.2024 nochmalig verständigt. Dieser Verständigung, Fristende 09.05.2024, folgte keine eingebrachte Stellungnahme. Ebenso muss der OP alle zum ggst. Verfahren eingelangten Stellungnahmen durch den OP beurteilt und in seiner Stellungnahme eingearbeitet werden. Der Gemeinderat muss sämtliche eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Grundlagenforschung und der vorzunehmenden Interessensabwägung ausreichend behandeln.

Anbei **alle** eingelangten Stellungnahmen.

Im Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss (03.06.2024) wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Beilagen:

StgN OP
StgN OP Erg.
FWP 6.20
FWP 6.20 alt
ÖEK 2.52
ÖEK 2.52 alt
StgN Land OÖ 02.11.2023
StgN Ortsbauernausschuss, Buchkirchen
StgN Fischer-Revierausschuss, Untere Traun Wels
StgN Landwirtschaftskammer OÖ Eferding, Grieskirchen, Wels
Mail Landwirtschaftskammer OÖ Eferding, Grieskirchen, Wels konkretisiert
StgN Versagungsgründe Land OÖ 18.04.2024
StgN Mkd OÖ
StgN Mkd OÖ1
StgN Gemeinde Krenglbach
StgN Netz OÖ 1
StgN WK OÖ
StgN Gde Wallern an der Trattnach
StgN Netz OÖ
StgN Stadtamt Marchtrenk
StgN Gde Krenglbach
StgN OP zu Mitteilung Versagungsgründe

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und Änderung 52 des ÖEK 2, samt aller eingelangten Stellungnahmen, beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür (23)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GRE Bülent Yalçın	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR Reinhard Weiß	FPÖ
GRE Günter Ortner	SPÖ
GRE Johanna Schlor	ÖVP

Enthaltung (2)

GR Andreas Hihn	GRÜNE
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE

Antrag angenommen

3. DA01: Lokalausweis über den baulichen Zustand des Veranstaltungszentrums Buchkirchen

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Veranstaltung „Buchkirchen kocht über trifft Mostkost“ sind im Innenbereich des Veranstaltungszentrums doch deutliche Abnutzungserscheinungen zum Vorschein gekommen. Der Gemeinderat sollte sich rechtzeitig ein Bild über die Situation machen, um wert- bzw. substanzerhaltende Maßnahmen der eigenen Gebäude und Anlagen einzuleiten. Da die Gemeindevertretung zwecks Abhaltung einer Sitzung heute geschlossen vor Ort ist und die Tagesordnung inklusive Allfälliges nur 3 Punkte umfasst, würde der Start dieses Diskussionsprozesses ohne zusätzliche Termine und Kosten stattfinden können.

Die Berichterstattung steht den Antragstellern, FO Peter Krinzinger und Vzbgm. Thomas Strasser zu.

Beilagen:

Dringlichkeitsantrag

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede.

Vzbgm. Strasser erklärt, dass bei der besagten Veranstaltung wieder ersichtlich wurde, welche Abnutzungserscheinungen das Veranstaltungszentrum aufweist. Seiner Meinung nach sind wert-erhaltende Maßnahmen notwendig. Auch die Tonanlage gehört so abgesichert, dass nicht jeder Mieter freien Zugriff hat und diese danach ständig verstellt ist.

Er bittet die Gemeinderäte, sich nach dem TOP Allfälliges selbst ein Bild vom IST-Zustand zu machen.

Vzbgm. Strasser stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nach dem dem TO-Punkt „Allfälliges“ ein Bild über den baulichen Zustand des Innenbereiches im Veranstaltungszentrum sowie der Einrichtungsgegenstände machen. Die weitere Vorgehensweise soll dem Infrastrukturausschuss als sachlich im geeignetsten Ausschuss zugewiesen werden.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Dafür (22)

Bgm. Nikon Baumgartner	SPÖ
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	SPÖ
2. Vzbgm. Thomas Strasser	ÖVP
GR Karl Angerer	SPÖ
GR Walter Guggenberger	SPÖ
GR Bettina Hattinger	SPÖ
GR Levente Lukacs	SPÖ
GR FO Benjamin Obermeier	SPÖ
GR Gerlinde Pflug	SPÖ
GRE Bülent Yalçın	SPÖ
GR DI Jörg Buchner	ÖVP
GR Mag. Jasmin Harrer	ÖVP
GR Peter Krinzinger	ÖVP
GR Josef Krucher	ÖVP
GR Anna Lettner	ÖVP
GV Thomas Mayrhauser	ÖVP
GV Georg Stieger	ÖVP
GR Johannes Stieger	ÖVP
GR Reinhard Weiß	FPÖ
GR FO Alois Schmidt	GRÜNE
GRE Günter Ortner	SPÖ
GRE Johanna Schlor	ÖVP

Enthaltung (3)

GV Helmut Steinerberger	FPÖ
GR FO Hermann Lehner	FPÖ
GR Andreas Hihn	GRÜNE

Antrag angenommen

4. Allfälliges

GR Obermeier:

- Der Musikverein ist an ihn herangetreten mit der Bitte, den Baum im Kreisverkehr im Ortszentrum entfernen zu dürfen. Dieser gedeiht schon nicht mehr gut und nach dem Schneeedruck letzten Winter sieht er schon sehr in Mitleidenschaft gezogen aus. Da das Bezirksmusikfest am Wochenende abgehalten wird und die Marschwertungen im Zentrum stattfinden, wäre es ihr Wunsch, diesen entfernen zu dürfen.
GR Krinzinger teilt mit, dass die ÖVP-Fraktion auch schon darüber gesprochen hat. Sie sehen in welchem Zustand der Baum ist und dass er sich wahrscheinlich nicht mehr erholen wird. Sie haben nichts dagegen, dass der Baum entfernt wird. Danach kann man sich im zuständigen Ausschuss überlegen, was als Ersatz angepflanzt werden kann.

GR Krinzinger:

- fragt nach, wie es mit der Gastronomie im Veranstaltungszentrum aussieht?
Bgm. Baumgartner teilt mit, dass heute die Gewerbeverhandlung stattgefunden hat und am Freitag der Bescheid zugestellt werden sollte.

GR Lehner hat auch eine Frage dazu. Er möchte wissen, welches Projekt für die VZ-Gastronomie eingereicht wurde. Ob mit Lärmschutzwand oder ohne.

Bgm. Baumgartner erklärt, mit der Lärmschutzwand, da diese verpflichtend ist. Weiters weist er darauf hin, dass der Bescheid nicht das Projekt ist. Der Bescheid besagt nur, dass wir das Projekt so umsetzen können.

GR Lehner möchte wissen, wie dies finanziert werden soll. Er weiß, dass ein anderes Projekt eingereicht, als vorher diskutiert und beschlossen wurde.

Bgm. Baumgartner erklärt, dass er vorab eine Gewerbebehördliche Genehmigung benötigt. Wann und wie das Projekt umgesetzt wird, entscheiden wieder die Gemeindegremien.

AL Ing. DI Hettich erklärt im Detail das eingereichte Projekt. Bezüglich der Lärmschutzwand musste eine Prognose eines Gutachters abgegeben werden. Eine Bretterwand in einer geschlossenen Federschalung ist ausreichend, damit der Lärm gehindert wird.

GR Schmidt fragt nach, ob dies ein akustisches Gutachten oder ein Gutachter ist, der sagt, er weiß das.

AL Ing. DI Hettich teilt mit, dass dies ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Gutachters ist.

Vzbgm. Strasser:

- ihm ist es ein Anliegen nochmal zu Protokoll zu geben, dass die Anrainerinteressen zum Thema Stall Gattermayer von ihm sehr wohl wahrgenommen werden. Jedoch die Gemeinderäte zur Entscheidung zu beauftragen, Betriebe mit diesen Gesichtspunkten zusammen zu legen, das findet er nicht in Ordnung.

GR Hihn:

- fragt nach, wie es mit den aufgelassenen Klärteichen weitergeht. Es wäre gut gewesen, wenn diese kostenlos abgetreten und als Löschwasserteich zur Verfügung gestellt worden wären.

Bgm. Baumgartner weiß, dass diese nicht kostenlos abgegeben worden wären.

Vzbgm. Ing. Ensinger teilt mit, dass es sich um einen Schwemnteich des Abwasserverbandes und nicht des Landes Oö. handelt.

Es folgt die Besichtigung der Räumlichkeiten im Veranstaltungszentrum.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 14.03.2024 und 11.04.2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:15 Uhr.



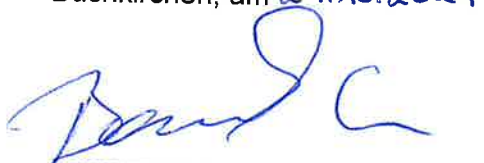
.....
(Vorsitzender)




.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 24.10.2024 keine Einwendungen erhoben wurden - ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Buchkirchen, am 24.10.2024



.....
(Vorsitzender)



.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)

.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)



.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)

